



## **Benützung der Kapelle Gibelflüh für Konzerte**

---

Die Kapelle Gibelflüh, Ballwil, ist ein stimmungsvoller und akustisch günstiger Bau. Neben der Benützung als Gottesdienstraum sind darin Konzertveranstaltungen, in massvollem Umfang, möglich.

### **Daher gilt folgendes Reglement:**

- Ein Konzert in der Kapelle soll einen Beitrag zur Verkündigung der Frohen Botschaft leisten, das Programm dementsprechende Musik aufweisen und dem Kirchenjahr angepasst sein. Konzerte, deren Programme dem sakralen Raum nicht entsprechen, werden nicht bewilligt. Die Konzerte müssen demnach zum Kapellenraum passen und einen adäquaten Inhalt tragen.
- Die Kompetenz zur Bewilligung von Konzerten in der Kapelle liegt einzig beim Kirchenrat.
- Gesuche sind, zuhanden des Kirchenrates, an das Pfarramt oder an die Familie Schurtenberger in Gibelflüh zu richten,
- Konzerte in der Kapelle sollen grundsätzlich für alle Leute zugänglich sein. Deshalb werden in der Regel nur musikalische Veranstaltungen bewilligt.
- Spätestens einen Monat vor der Veranstaltung sind die genauen Probezeiten mit der Sakristanin/ dem Sakristan abzusprechen.
- Konzerte und Proben dürfen die kirchlichen Feiern in der Kapelle (wie z.B. Hochzeit) nicht tangieren.
- Der Aufbau eigener Podien ist nur mit spezieller Bewilligung gestattet. An den Rauminstallationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- Das Anbringen und Kleben von Material an die Wände ist strikte untersagt.
- Der Veranstalter haftet für allfällige Schäden. (Vorweisung einer Haftpflichtversicherung des Veranstalters)
- Nach Proben und Konzerten ist durch den Veranstalter für ein tadelloses Zurücklassen des Kapellenraumes zu sorgen. (Das Reinigen von Wänden ist zu unterlassen).
- Für die Reinigung ist die Sakristanin/ der Sakristan zuständig. Die Kosten werden separat und nach Aufwand in Rechnung gestellt und betragen pro Stunde Fr. 50.00
- Vor- während und nach dem Konzert darf in der Kapelle, keine Konsumation angeboten werden.
- Für die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsbestimmungen ist der Veranstalter selber verantwortlich. (Aus Sicherheitsgründen sind bei Veranstaltungen max. 50 Personen in der Kirche zugelassen.)
- Für die Parkplatzordnung hat der Veranstalter, in Absprache mit der Familie Schurtenberger, Gibelflüh, selbständig zu sorgen
- Die Präsenz der Sakristanin/Sakristans ist während den Konzerten und unter Umständen auch zwischenzeitlich nötig. Fallen diese Termine ausserhalb der üblichen Präsenzzeit an, hat der Veranstalter vorgängig die Frage der Entschädigung zu klären. Diese richtet sich nach dem Aufwand.
- 

### **Gebühr für alle Veranstalter**

Für Raumbenützung, Infrastruktur, Strom usw.

– für auswärtige Veranstalter

Fr. 300.–

– für einheimische Veranstalter

(nach separater Absprache mit Kirchgemeinde)



## Antrag auf Reservation der Kapelle Gibelflüh

Einzureichen an das Pfarramt Ballwil, 6275 Ballwil (zuhanden des Kirchenrates).  
[sekretariat@pfarrei-ballwil.ch](mailto:sekretariat@pfarrei-ballwil.ch), Telefon: 041 448 35 32

### Veranstalter:

Art der Veranstaltung:

Werkangabe(n):

**1. Veranstaltung:** Datum ..... Beginn ..... Ende .....  
**2. Veranstaltung:** Datum ..... Beginn ..... Ende .....  
**Proben:** Datum ..... Beginn ..... Ende .....  
Datum ..... Beginn ..... Ende .....

**Anzahl** der an der Aufführung beteiligten **Personen** (Chor-/Orchestermitglieder):

.....

**Antragsteller, Antragstellerin** (verantwortliche Ansprechperson)

Name/Vorname:

Adresse:

Telefon P:

G:

Fax:

E-Mail

**Mit der Unterschrift bestätigt der Veranstalter, sich an das Reglement zu halten, die anfallenden Kosten zu übernehmen und die nach dem Konzert gestellten Rechnungen umgehend zu begleichen.**

Datum: .....

Unterschrift: .....  
(für den Veranstalter)

---

### Beantwortung Gesuch um Nutzung der Kapelle Gibelflüh:

Dem obigen Antrag wird statt gegeben.

Der Preis für die Miete beträgt: Fr.

Kirchenrat Ballwil, Datum:

Thomas Odermatt  
Präsident Kirchgemeinde

Pia Achermann  
Kirchmeierin